



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist:
Gewitterziegen e.V. Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins liegt im Vorantreiben der Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen im gesellschaftliche, beruflichen und kulturellen Leben durch das Anbieten und Fördern feministischer Mädchenarbeit.

Hierfür werden insbesondere Angebote in der Beratungs-, Freizeit-, und Bildungsarbeit konzeptionell und praktisch erweitert bzw. bedarfsgerecht verändert sowie einzelne Projekte durchgeführt.

Der Verein kooperiert zur Verwirklichung seines Ziels mit Institutionen und Einrichtungen auf Stadtteil- und Bremer Ebene auf der Grundlage feministischer Mädchenarbeit.

2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des § 52 der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Kornstrasse 100 | 28201 Bremen | fon 0421 - 53 51 80 | fax 0421 - 557 76 56

Die Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01 | Konto 116 73 60

email: maedchentreff@gewitterziegen-bremen.de | internet: www.gewitterziegen-bremen.de

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vorbehalten, die im Verein als Geschäftsführerinnen, Vorstandsfrauen, Gruppenleiterinnen und Praktikantinnen aktiv sind oder waren. Aktive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Fördernde Vereinsmitglieder können alle Mädchen und Frauen werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung eines jährlichen Beitrags. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und können unter den Voraussetzungen des § 7 Nr. 3 Satz 2 dieser Satzung die Einberufung einer solchen verlangen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beitrag

Sowohl von aktiven wie von fördernden Mitgliedern ist ein Vereinsbeitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 10,00; fördernde Mitglieder bezahlen € 25,00.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben über deren Annahme der Vorstand schriftlich in der nächsten Vorstandssitzung entscheidet. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe abzugeben. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Ansprüche an den Verein.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gegebenenfalls geleisteter Beitragszahlungen.

Kornstrasse 100 | 28201 Bremen | fon 0421 - 53 51 80 | fax 0421 - 557 76 56

Die Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01 | Konto 116 73 60

email: maedchentreff@gewitterziegen-bremen.de | internet: www.gewitterziegen-bremen.de

4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die ordentlichen Mitglieder müssen hierfür eine Frist von vier Wochen zum Monatsanfang einhalten.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht den Beitrag bezahlt. Das betreffende Vereinsmitglied wird in diesem Fall aus der Liste der Vereinsmitglieder gestrichen. Seine Vereinsmitgliedschaft erlöscht.
 - b) Wenn es sich vereinschädigend verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmmehrheit von mindestens 2/3. Der Beschluss ist schriftlich bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied soll verhör gehört werden.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das obere Vereinsorgan.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich eingeladen. Satzungsänderungen und Anträge hinsichtlich der Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt sein (Anlagen).
3. Der Vorstand kann weitere MVen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Regelungen für eine ordentliche MV gelten entsprechend.

Kornstrasse 100 | 28201 Bremen | fon 0421 - 53 51 80 | fax 0421 - 557 76 56

Die Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01 | Konto 116 73 60

email: maedchentreff@gewitterziegen-bremen.de | internet: www.gewitterziegen-bremen.de

§ 8 **Aufgaben der MV**

1. Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - c) Wahl der Vorstandsfrauen auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen (vgl. § 10 Nr. 3)
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung über Widersprüche gegen einen vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss oder gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - g) Verabschiedung einer Geschäftsordnung bei Bedarf
2. Die MV kann eine Rechtsprüfung beantragen, der Vorstand muss diese dann in einer Frist von drei Monaten von einer unabhängigen Fachkraft durchführen lassen.
3. Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 **Durchführung und Beschlussfassung der MV**

1. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, hilfsweise wählt die MV eine Versammlungsleitung. Außerdem wird eine Protokollführerin bestimmt.
2. Durch Beschluss der MV kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt sowie Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
3. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung ausgeschlossen ist; eine Briefwahl findet nicht statt.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Stimmen wird die Abstimmung wiederholt. Soweit die Unsicherheit bezüglich der Gültigkeit durch den zweiten Wahlgang nicht ausgeräumt werden kann, entscheidet die Versammlung über die Gültigkeit von Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Kornstrasse 100 | 28201 Bremen | fon 0421 - 53 51 80 | fax 0421 - 557 76 56

Die Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01 | Konto 116 73 60

email: maedchentreff@gewitterziegen-bremen.de | internet: www.gewitterziegen-bremen.de

5. Zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie dem Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Frauen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen können dem Vorstand angehören, wenn sie Vereinsmitglied sind.
2. Zur Wahl können nur Frauen vorgeschlagen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen schlagen die Kandidatinnen für den Vorstand vor. Es soll auch eine Nachfolge für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewählt werden.
4. Scheidet eine Vorstandsfrau aus, so tritt die von der MV gewählte Nachfolgerin an ihre Stelle. Hat die MV kein Ersatzmitglied des Vorstands gewählt oder ist dieses bereits in den Vorstand als vollwertiges Mitglied aufgerückt, kann der Vorstand für die frei Stelle im Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.
5. Vorstandsarbeit kann hauptamtlich und bezahlt geleistet werden. Aufwandsentschädigungen sind möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung und Geschäftsführung
 - b) Entscheidungen in Personalangelegenheiten
 - c) Einberufung und Organisation der MV

Kornstrasse 100 | 28201 Bremen | fon 0421 - 53 51 80 | fax 0421 - 557 76 56

Die Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01 | Konto 116 73 60

email: maedchentreff@gewitterziegen-bremen.de | internet: www.gewitterziegen-bremen.de

- d) Durchführung der MV-Beschlüsse
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
3. der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der MV zugewiesen sind.
 4. Er kann einzelne Aufgaben an Mitarbeiterinnen des Vereins oder der Teams delegieren. Die Delegation erfolgt durch schriftliche Vollmacht.
 5. Die Übertragung der Geschäftsführung auf die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist zulässig und gewünscht. Sie darf jedoch nur mit der Einschränkung erfolgen, dass folgende Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zwar unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen für eigene Rechnung oder für die Gesellschaft getätigt werden,
 - b) Vermietung und Verpachtung von der dem Verein gehörenden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Die Gewährung und die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten für eigene Zwecke des Vereins,
 - d) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abgaben von Schulversprechen sowie Übernahme von Haftungen;
 - e) Auftragserteilung über bauliche Maßnahmen für eigene Zwecke des Vereins,
 - f) Alle Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,00, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen jeder Art und Verzicht auf Forderungen,
 - g) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Anstellungsverträgen,
 6. Der Vorstand sorgt dafür, dass vor jeder MV eine unabhängige, sachgerechte Rechnungsprüfung erfolgt. An der Haushaltsplanung wirken die Vorstandsmitglieder mit.

Kornstrasse 100 | 28201 Bremen | fon 0421 - 53 51 80 | fax 0421 - 557 76 56

Die Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01 | Konto 116 73 60

email: maedchentreff@gewitterziegen-bremen.de | internet: www.gewitterziegen-bremen.de

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wenn eine Vorstandsfrau aus wichtigem Grund nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen kann, darf sie ihre Ansicht und ihre Stimme schriftlich im Voraus abgeben.
2. Eine Vorstandsfrau darf an einer Abstimmung nicht teilnehmen, soweit ihr die Entscheidung persönliche wirtschaftliche Vorteile bringt (z.B. Anstellungsverträge, Aufträge). Falls dadurch nur noch eine oder gar keine Vorstandsfrau an der Beschlussfassung teilnehmen darf, entscheidet die MV.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die als Nachfolge gewählten Ersatzvorstandsfrauen sind durch die Protokolle über den Sachstand zu informieren.

§ 13

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen zu verwenden. Die MV legt per Beschluss fest, an wen das Vermögen fällt.
2. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand März 2006